

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1966 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 328/1988

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1989

Außerkrafttretensdatum

30.09.2007

Text

I. HAUPTSTÜCK
Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
2. die Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen,
3. die Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter Z 1 und 2 genannten Schulen bestimmt sind.